

## **Reglement Ausschuss Liegenschaften-Strategie**

Erlassen durch den Gemeinderat am:

02.12.2020

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 2020-250 vom 02.12.2020 in  
Kraft gesetzt per:

01.01.2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Rechtsgrundlage	3
Zweck	3
<b>Aufsicht über den Ausschuss</b>	<b>3</b>
Aufsicht	3
<b>Organisation des Ausschusses</b>	<b>3</b>
Zusammensetzung	3
Protokollführung und Sekretariat	4
Verantwortung	4
Geschäftsführung und Geschäftsbehandlung	4
<b>Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses</b>	<b>4</b>
Aufgaben	4
Kompetenzen	4
Antragstellung an den Gemeinderat	5
Rückdelegation	5
Selbsteintritt	5
Belegvisum	5
Unterschriften	5
Neubeurteilung und Verfahren	5
<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Inkrafttreten	6
<b>Anhang I</b>	<b>7</b>
Unübertragbare Aufgaben des Gemeinderates	7/8

## Reglement Ausschuss Liegenschaften-Strategie

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form benutzt. Es können dabei aber sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint sein.

### Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage Gestützt auf Art. 18 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bubikon erlässt der Gemeinderat dieses Reglement für den Ausschuss Liegenschaften-Strategie.

Art. 2 Zweck <sup>1</sup>Dieses Reglement ergänzt die Bestimmungen

- der Gemeindeordnung der Gemeinde Bubikon,
- des Organisationsreglements für die Behörden der Gemeinde Bubikon
- des Geschäftsreglements für den Gemeinderat Bubikon
- des Organisationsreglements für die Gemeindeverwaltung Bubikon.

<sup>2</sup>Dieses Reglement enthält Bestimmungen betreffend Aufsicht und Organisation sowie Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses.

<sup>3</sup>Dieses Reglement gilt für den Gesamtgemeinderat, den Ausschuss sowie für die Verwaltungsmitarbeitenden.

<sup>4</sup>Änderungen zu diesem Reglement sind in den Berichten über die Gemeinderatsverhandlungen bekannt zu machen.

### Aufsicht über den Ausschuss

Art. 3 Aufsicht <sup>1</sup>Der Gemeinderat als Gesamtbehörde hat die fachliche und politische Oberaufsicht über den Ausschuss.

<sup>2</sup>Der Ressortvorsteher Liegenschaften hat die direkte fachliche und politische Aufsicht über den Ausschuss.

### Organisation des Ausschusses

Art. 4 Zusammensetzung <sup>1</sup>Der Ausschuss Liegenschaften setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. Dazu gehören der Ressortvorsteher Liegenschaften als Projektleiter, der Ressortvorsteher Bildung als Teilprojektleiter und der Ressortvorsteher Tiefbau und Werke als Teilprojektleiter.

<sup>2</sup>An den Sitzungen des Ausschusses nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) Der Abteilungsleiter Liegenschaften.
- b) Der Abteilungsleiter Planung, Bau und Werke.

<sup>3</sup>Die Organisation des Ausschusses ist in einem Organigramm abzubilden und zusammen mit diesem Reglement in die systematische Rechtssammlung der Gemeinde aufzunehmen und auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen.

Art. 5	Protokollführung und Sekretariat	<sup>1</sup> Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Beschlussprotokoll geführt. Das Protokoll und das Sekretariat werden vom Abteilungsleiter Liegenschaften geführt.
Art. 6	Verantwortung	<sup>1</sup> Der Ausschuss ist Verantwortlich für: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Umsetzung einer nachhaltigen, langfristig orientierten Liegenschaftenstrategie.</li> <li>b) Die rechtskonforme Anwendung der finanziellen Mittel.</li> <li>c) Die angemessene Kommunikation ihrer Tätigkeit.</li> </ul>
Art. 7	Geschäftsführung und Geschäftsbehandlung	Bezüglich Geschäftsführung und Geschäftsbehandlung gelangen die Bestimmungen des Organisationsreglements für die Behörden der Gemeinde Bubikon zur analogen Anwendung.

### **Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses**

Art. 8	Aufgaben	Der Ausschuss ist zuständig für: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Erarbeitung und Verabschiedung von Richtlinien und Zeitplänen für die Strategische Raumplanung sowie die Aufgaben- und Finanzplanung.</li> <li>b) Die Erarbeitung des Budgets und den Projektbericht zuhanden des Gemeinderates unter Einbezug des Projektleiters und Teilprojektleiters.</li> <li>c) Die Prüfung der Projektkostenrechnung zuhanden des Gemeinderates.</li> <li>d) Die Entwicklung und den Einsatz von Controlling-Instrumenten im Aufgabenbereich.</li> <li>e) Die Oberaufsicht über die Einhaltung des Projektbudgets.</li> </ul>
Art. 9	Kompetenzen	Dem Ausschuss stehen folgende Kompetenzen zu: Sämtliche, für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Erlass von verbindlichen Weisungen an alle Ressorts im Aufgabenbereich.</li> <li>b) Die Vorberatung des Aufgaben- und Finanzplans, die Erarbeitung des Budgets samt Projektbericht und die Prüfung der</li> </ul>

		Ausgaben.
		c) Die Bewilligung über im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis CHF 300'000.
		d) Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, maximal CHF 20'000 pro Jahr im Aufgabenbereich.
Art. 10	Antragstellung an den Gemeinderat	Dem Gemeinderat als Gesamtbehörde stehen unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen zu. Dazu gehören grundsätzlich die in Art. 22 der Gemeindeordnung aufgeführten Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse, die in Art. 23 GO aufgeführten Rechtssetzungsbefugnisse, die in Art. 24 GO beschriebenen allgemeinen Verwaltungsbefugnisse und die in Art. 25 GO umschriebenen Finanzbefugnisse. Ergänzend zu diesen Bestimmungen werden im Anhang I zu diesem Reglement jene Aufgaben aufgelistet, die zwingend dem Gemeinderat zur Beschlussfassung bzw. zur Antragstellung an die Stimmberechtigten zu unterbreiten sind. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.
Art. 11	Rückdelegation	Der Ausschuss hat das Recht, im Einzelfall ein Geschäft freiwillig dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
Art. 12	Selbsteintritt	In Ausnahmefällen und bei zwingenden Gründen kann der Gemeinderat übertragene Aufgaben zum Entscheid an sich ziehen.
Art. 13	Belegvisum	Auszahlungen (Rechnungen, Belege etc.) sind zu visieren. In allen Fällen erfolgt die Zahlungsfreigabe durch das Doppelvisum eines Bereichsleiters, zusammen mit dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter.
Art. 14	Unterschriften	<sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschriften für den Ausschuss werden grundsätzlich kollektiv zu zweien geleistet. <sup>2</sup> Für den Ausschuss unterzeichnen der Präsident sowie ein Bereichsleiter bzw. deren Stellvertreter.
Art. 15	Neubeurteilung und Verfahren	<sup>1</sup> Entscheide des Ausschusses müssen gemäss § 170 GG durch Neubeurteilung an den Gemeinderat (Neubeurteilungsinstanz) weitergezogen werden, bevor das ordentliche Rekursverfahren gemäss VRG eingeleitet werden kann. Das Verfahren zur Neubeurteilung richtet sich nach § 171 GG. <sup>2</sup> Verfügungen sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen. <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Rechtsschutzverfahren übergeordneter Spezialgesetzgebung.

## **Schlussbestimmungen**

Art. 16 Inkrafttreten <sup>1</sup>Das vorliegende Reglement für den Ausschuss Liegenschaften-Strategie wird nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 01.01.2021 in Kraft gesetzt.

**Anhang I****Unübertragbare Aufgaben des Gemeinderates**

<b>Aufgabe</b>	<b>Bestimmung</b>
Kommunale Rechtssätze in Form von Behördenerlassen	§ 4 Abs. 3 GG
Antragsrecht an Gemeindeversammlung und Urne	§§ 11 Abs. 1, 36 GG
Doppelantragsrecht	§§ 11 Abs. 2, 16 Abs. 3 GG
Antrag für Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmung	§§ 12, 36 Abs. 1 GG
Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen aus Gemeindeversammlung	§ 14 Abs. 2 GG
Beantwortung Anfragen in Gemeindeversammlung	§ 17 Abs. 1 GG
Einberufung Gemeindeversammlung	§ 18 GG
Verfassen des Beleuchtenden Berichts	§ 19 GG
Leitung der Gemeindeversammlung durch Präsidium des Gemeinderates (Leitung Abstimmungsordnung, Abstimmungs- und Wahlverfahren)	§§ 10, 23-26 GG
Erläuterung und Vertretung eines Geschäfts der Gemeindeversammlung durch ein Mitglied des Gemeinderates	§ 22 GG
Aufgabenübertragung an Mitglieder und Ausschüsse des Gemeinderats	§ 44 GG
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	§§ 45, 52 Abs. 2 GG
Politische Planung und Führung (Legislaturziele)	§§ 48 Abs. 1, 49 Abs. 1 GG
Festlegung Organisation der Verwaltung	§ 48 Abs. 2 GG
Subsidiäre Generalkompetenz	§ 48 Abs. 3 GG
Vertretung nach aussen	§ 48 Abs. 4 GG
Internes Kontrollsystem	§ 49 Abs. 2-4 GG
Aufgabenübertragung an und Ausgestaltung von unterstellten Kommissionen	§ 50 GG
Abstimmungsempfehlung bei Anträgen von eigenständigen Kommissionen (Schulpflege)	§ 51 Abs. 4 GG
Ernennung Gemeindeschreiber und Abteilungsleitende	§ 52 Abs. 1 GG
Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte an Rechnungsprüfungskommission	§ 62 GG
Überkommunale Zusammenarbeit	§ 69 GG i.V.m Art. 23 Zif. 13 GO
Verzicht auf das Führen einer Sonderrechnung	§ 91 Abs. 2 GG
Finanz- und Aufgabenplan	§ 96 GG
Budgetvorlage (Notbudget) samt Stellenplan	§ 101 GG
Budget von Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung	§ 102 GG
Ausgabenbewilligung ausserhalb des Budgets	§ 104 Abs. 2 GG
Bewilligung gebundener Ausgaben ab CHF 150'000	§ 105 GG
Ausgabenbewilligung innerhalb des Budgets	§ 107 Abs. 1 GG
Führen einer Verpflichtungskreditkontrolle (Erstellen Abrechnung, Genehmigung Abrechnung)	§ 112 GG
Begründung von wesentlichen Kreditüberschreitungen	§ 116 Abs. 2 GG
Anlagen des Finanzvermögens	§ 117 GG
Jahresrechnung	§ 128 Abs. 1 GG
Genehmigung von Jahresrechnung in Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung	§ 129 GG
Geschäftsbericht	§ 134 GG

Einsetzung Prüfstelle	§ 149 Abs. 1 GG
Herausgabe von Unterlagen und Auskünften an Prüfstelle	§ 150 GG
Vorlage für Übernahme der Schulaufgaben	§ 154 Abs. 2 GG
Neubeurteilung von delegierten Entscheiden	§ 170 GG
Weiterzug aufgehobene Entscheide in einem Rechtsmittelverfahren	§ 172 GG
Genehmigung Bilanzanpassungsbericht	§ 180 Abs. 3 GG
Ernennung Vizepräsidenten Gemeinderat	Art. 22 Zif. 1 lit. a GO
Konstituierung Gemeinderat	Art. 22 Zif. 1 lit. b GO
Ernennung Stellvertreter Ressortvorsteher	Art. 22 Zif. 1 lit. b GO
Ernennung Präsident und Mitglieder Ausschüsse des Gemeinderats	Art. 22. Zif. 1 lit. c GO
Ernennung Präsident eigenständiger Kommissionen	Art. 22 Zif. 1 lit. d GO
Ernennung von Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen	Art. 22 Zif. 1 lit. e GO
Ernennungen von Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen	Art. 22 Zif. 1 lit. f GO
Ernennung Präsident und Mitglieder unterstellter Kommissionen	Art. 22 Zif. 2 lit. a GO
Ernennung der Vertretung der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts	Art. 22 Zif. 2 lit. b GO
Ernennung der Mitglieder des Wahlbüros	Art. 22 Zif. 2 lit. c GO
Ernennung der Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes	Art. 22 Zif. 3 lit. d
Geschäfte von erheblicher politischer Bedeutung (Wirkung nach aussen)	
Festsetzung der Termine für Wahlen, Abstimmungen und Gemeindeversammlungen	
Einbürgerungen	
Flurwegangelegenheiten	
Baurechtliche Entscheide, die Ausnahmegewilligungen im Sinne von § 220 PBG erfordern	
Entlassungen und Neuaufnahmen von Inventarobjekten (Natur- und Heimatschutz)	
Entscheide im Zusammenhang mit Inventarobjekten (Natur- und Heimatschutz)	
Rekurse und Neubeurteilungen	